



Schwarz, Wagendorffer & Co.

Elektrizitätswerk GmbH.

8990 Bad Aussee
Pratergasse 138
Tel. 03622/52040-0
Fax: 03622/52040 – 18 oder 36
E – mail: office@ewerk.at
Internet: www.ewerk.at

8983 Bad Mitterndorf
Tel. 03623/2345
Fax.. 03623/2345 – 7

Sehr geehrter Stromkunde!

Auf der Grundlage neuer rechtlicher Erkenntnisse wurden die „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ abgeändert, wodurch sich eine Verbesserung der Rechtsposition des Stromkunden ergibt.

Sie wurden von der Regulierungsbehörde genehmigt.

Die Änderungen enthalten insbesondere:

- Günstigere Regelungen im Sinne des Konsumentenschutzes
- Erweiterung der Rücktrittsrechte im Fernabsatz
- Transparente Regelung zur Anpassung von Preisen in Abhängigkeit von der Entwicklung des Strompreises und des Verbraucherpreisindex

Die Veränderung bzw. Neuerung, die ab 1. März 2020 in Kraft treten, sehen Sie in der Folge.

Die neuen „Allgemeinen Stromlieferbedingungen“ in ihrem gesamten Umfang können Sie auf unserer Homepage www.ewerk.at einsehen. Sie werden Ihnen auf Wunsch auch schriftlich zugesandt.

Sie können innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich gegen die Änderungen Einspruch erheben. In diesem Fall endet der Stromliefervertrag mit Ihnen am 1. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarz, Wagendorffer & Co.

ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINGUNGEN

Schwarz, Wagendorffer & Co.
Elektrizitätswerk GmbH.
Pratergasse 138
8990 Bad Aussee

(in der Folge als Stromlieferant bezeichnet)

(gültig ab 1. März 2020)

0. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der in diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ gilt sowohl Kundinnen als auch für Kunden und umfasst Haushaltskunden, Kleinunternehmer und Untern gleichermaßen, soweit im Folgenden keine Unterscheidung getroffen wird. Haushaltskunden Kunden, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt Verwendung für gewerbliche und berufliche Tätigkeiten aus.

Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, wenn sie weniger Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Der Begriff Verbraucher meint Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

1.2 Vertragsgegenstand

Klarstellend wird festgehalten, dass der Kunde die für den Transport, die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren Beiträge, Zuschläge Förderverpflichtungen selbst zu tragen hat und nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Anbot und Annahme

~~Der Stromlieferant ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und/oder die Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.~~

2.2 Bedingungen für die Stromlieferung

~~Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem ehest möglichen Zeitpunkt. Der Beginn der Stromlieferungen zur Erfüllung dieses Stromlieferungsvertrages durch den Stromlieferanten steht unter folgenden Bedingungen:~~

- ~~a. der Kunde verfügt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang;~~
 - ~~b. für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages bereits Strom von einem anderen Lieferanten bezieht, die ordnungsgemäße Durchführung des vorgesehenen Wechselprozesses.~~
- ~~Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.~~

2.2 Rücktrittsrechte bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen

Ein Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, wobei der Tag des Vertragsschlusses nicht gezählt wird. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw ist der Stromlieferant seiner gesetzlichen Informationspflicht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Stromlieferant die Informationspflicht bzw die Ausfolgung der Vertragsurkunde innerhalb von zwölf Monaten ab dem Beginn der Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde hat dem Stromlieferanten eindeutig seinen Willen vom Vertrag zurückzutreten mitzuteilen. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Im Falle des Rücktritts hat der Stromlieferant alle vom Kunden geleisteten Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Der Stromlieferant hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Kunde für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat; die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist aber dann zulässig, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde und dem Kunden dadurch keine Kosten anfallen. Hat der Kunde ein ausdrückliches darauf gerichtetes Verlangen erklärt, bereits vor Beginn der Rücktrittsfrist mit der Stromlieferung zu beginnen und hat der Stromlieferant hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

~~Hat ein Kunde, für den der Stromlieferungsvertrag ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) darstellt, seine für den Vertragsabschluss erforderliche Erklärung weder in den vom Stromlieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem vom Stromlieferanten dafür auf einer Messe benutzten Stand abgegeben, so ist er berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Stromlieferanten, zurückzutreten.~~

~~Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Vertragsurkunde, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Stromlieferanten vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit dem Stromlieferanten selbst angebahnt oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Kunden und dem Stromlieferanten vorausgegangen sind.~~

2.3.1. Rücktrittsrecht im Fernabsatz

~~Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (z.B. Post, Fax, e-mail, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, bis spätestens 7 (sieben) Werktagen nach Beginn der Stromlieferung schriftlich zurückzutreten; Samstage gelten nicht als Werktag. Für die Rechzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant die gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG bestehenden Informationspflichten nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf 3 Monate ab Beginn der Lieferung. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten weiterhin nicht nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden.~~

3. LIEFERBEGINN UND VERTRAGSDAUER

3.1 Bedingungen für die Stromlieferung

- Der Beginn der Stromlieferungen zur Erfüllung dieses Stromlieferungsvertrages durch den Stromlieferanten steht unter folgenden Bedingungen:
- a. der Kunde verfügt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang;
 - b. für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages bereits Strom von einem anderen Lieferanten bezieht, die ordnungsgemäße Durchführung des vorgesehenen Wechselprozesses.
- Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.

3.2 Lieferbeginn

Die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie erfolgt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem auf die Erfüllung der in Punkt 3.1. genannten Voraussetzungen folgenden Tag. Wird der Kunde bei Vertragsabschluss bereits von einem anderen Unternehmen mit Strom beliefert, wird die Stromlieferung durch den Stromlieferanten nach Vollzug des Wechsels des bisherigen Lieferanten aufgenommen.

3.3 Laufzeit und ordentliche Kündigung

Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor Ende der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Verbraucher und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen. Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, können Verbraucher und Kleinunternehmen den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Für alle anderen Kunden ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen kündigen. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch über dessen Website bzw. in dessen Kundenportal zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, können Verbraucher und Kleinunternehmen den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Für alle anderen Kunden ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen kündigen. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch über dessen Website bzw. in dessen Kundenportal zu jeder Zeit formfrei vornehmen.

3.3 Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Stromlieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die in Punkt 4.1. lit. c bis f genannten Gründe;
 - die Nichterfüllung der in Punkt 12.1 vorgesehenen Meldepflichten;
 - die unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie;
 - die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wird,
 - der Kunde auszieht oder übersiedelt und der Kunde nicht vor diesem Ereignis ausdrücklich die Fortsetzung des Vertrages gewünscht hat;
 - der Kunde verstirbt und nicht innerhalb von 14 Tagen unter den Voraussetzungen des Punkt 11. die Fortsetzung des Vertrages durch einen Rechtsnachfolger ausdrücklich erklärt wird.
- Der Stromlieferant informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung.

~~Hat der Kunde den Stromlieferungsvertrag elektronisch abgeschlossen und wurde eine elektronische Korrespondenz vereinbart, können sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich übermittelt werden. Dabei gilt, dass Erklärungen des Lieferanten an die ihm zuletzt bekannte E-Mailadresse oder durch Hinterlegung der elektronischen Nachricht im Konto des Kunden auf dem Portal des Lieferanten als rechtsverbindlich zugestellt anzusehen sind.~~

3.5 Zugang der Kündigungserklärung

Hat der Kunde den Stromliefervertrag elektronisch abgeschlossen und wurde eine elektronische Korrespondenz vereinbart, können sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich übermittelt werden. Dabei gilt, dass Erklärungen des Lieferanten an die ihm zuletzt bekannte E-Mailadresse oder durch Hinterlegung der elektronischen Nachricht im Konto des Kunden auf dem Portal des Lieferanten als rechtsverbindlich zugestellt anzusehen sind.

4.3 Zutrittsrecht zur Kundenanlage

~~Mitarbeiter des Stromlieferanten haben nach vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne Ankündigung, das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten des Stromlieferanten aus dem Stromlieferungsvertrag wahrnehmen zu können, insbesondere auch, um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.~~

5. HAFTUNG

5.1 Haftungsumfang

~~Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.~~

Außer im Falle von Verbrauchern verjähren Schadenersatzansprüche spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.

6. PREISE / PREISÄNDERUNGEN

6.1 Preise

Das vom Kunden für die Lieferung von elektrischer Energie geschuldete Entgelt richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (Grundpreis, Verbrauchspreis, Nebenleistungen, etc). Sofern mit dem Kunden keine Sondervereinbarungen getroffen wurden, gelten die Preise laut den jeweiligen Preisblättern.

Die Preisbemessung basiert auf den vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umständen. Preisrelevante Umstände sind (i) verbrauchsbezogene Umstände, zu denen der Stromlieferant im Zuge des Vertragsabschlusses Angaben vom Kunden verlangt und (ii) preisrelevante Umstände, die der Stromlieferant gegenüber dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses als solche bezeichnet (z.B.: Installation einer PV-Anlage oder Ladestation für Elektrofahrzeuge, Teilnahme an Energiegemeinschaften, etc). Der Kunde hat gegenüber dem Stromlieferanten alle notwendigen und erforderlichen Angaben zu den preisrelevanten Umständen zu machen. Der Kunde hat den Stromlieferanten über beabsichtigte und tatsächliche Änderungen der preisrelevanten Umstände zu informieren

~~Die Preisbemessung basiert auf den vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umständen. Preisrelevante Umstände sind (i) verbrauchsbezogene Umstände, zu denen der Stromlieferant im Zuge des Vertragsabschlusses Angaben vom Kunden verlangt und (ii) preisrelevante Umstände, die der Stromlieferant gegenüber dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses als solche bezeichnet (z.B.: Installation einer PV-Anlage oder Ladestation für Elektrofahrzeuge, Teilnahme an Energiegemeinschaften, etc). Der Kunde hat gegenüber dem Stromlieferanten alle notwendigen und erforderlichen Angaben zu den preisrelevanten Umständen zu machen. Der Kunde hat den Stromlieferanten über beabsichtigte und tatsächliche Änderungen der preisrelevanten Umstände zu informieren. Sofern mit dem Kunden keine Sondervereinbarungen bestehen, sind die Preise für die auf Grund des Stromlieferungsvertrages erbrachten Leistungen dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.~~

~~Der Kunde hat dem Stromlieferanten alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.~~

~~Der Kunde hat den Stromlieferanten auch über beabsichtigte Änderungen der Tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren. Der Kunde hat dem Stromlieferanten alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.~~

~~Der Kunde hat den Stromlieferanten auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.~~

6.2 Preisänderungen

Der Stromlieferant behält sich Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor und wird den Kunden von Preisänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die Schriftlichkeit auch e-mail oder Telefax genügt, sofern der Kunde dem Stromlieferanten eine e-mail Adresse oder eine Telefax-Nummer bekannt gegeben und sein Einverständnis zur Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per e-mail oder Telefax erklärt hat. Die neuen Preise werden zu dem im Verständigungsschreiben genannten Zeitpunkt (der nicht vor der Versendung des Verständigungsschreibens liegt) wirksam, sofern nicht der Kunde rechtzeitig dem Stromlieferanten gegenüber schriftlich der Preisänderung widersprechen hat. Sollte der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung dem Stromlieferanten schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Der Stromlieferant wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

Im Falle gesetzlicher oder sonst hoheitlich bedingter Änderungen der Umsatzsteuer, der Gebrauchsabgabe oder der Elektrizitätsabgabe, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, ist der Stromlieferant zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises berechtigt. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, die direkt an den Kunden gerichtet sind und welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Durch derartige Anpassungen entsteht dem Kunden kein Recht auf Kündigung des Energielieferungsvertrages. Entsprechende Senkungen sind an den Kunden weiterzugeben.

Der Stromlieferant ist unter den nachfolgend angeführten Umständen berechtigt, Änderungen der Preise für die Lieferung elektrischer Energie vorzunehmen, wenn dies durch objektive, vom Stromlieferanten nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist.

Diese Gründe sind:

- Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchs- bzw. Arbeitspreises: Wenn sich der auf dem österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI; abrufbar unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energie-in-zahlen/strompreisindex.html>) basierende Referenzwert im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert erhöht.
- Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises und Nebenleistungen: Wenn sich der auf dem österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) basierende Referenzwert im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht.
- Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umstände im Sinne von Punkt 6.1, wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs- als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.

Im Falle von lit a. (ÖSPI) ist der Stromlieferant zur Preiserhöhung berechtigt, wenn sich der Referenzwert gegenüber dem Index-Ausgangswert um mehr als 4 Indexpunkte erhöht. Der Referenzwert ist der Durchschnittswert der zwölf aufeinanderfolgenden ÖSPI-Monatswerte vom 15. bis 4. Monat, welche der Preisanpassung vorangehen. Als Index-Ausgangswert für den ÖSPI gilt der auf dem aktuell gültigen Produktblatt angeführte Indexwert, welcher der letzten Preisänderung zu Grunde gelegt wurde. Wurde noch keine Preisanpassung nach dieser Bestimmung durchgeführt, errechnet sich der Index-Ausgangswert aus dem Durchschnitt der zwölf aufeinanderfolgenden ÖSPI-Monatswerte vom 15. bis zum 4. Monat, welche dem Gültigkeitsbeginn des aktuell gültigen Produktpreises vorangehen. Der der Preisanpassung zu Grunde liegende Referenzwert bildet den neuen Index-Ausgangswert. Der Stromlieferant erhöht den Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis im Zuge einer solchen Preiserhöhung höchstens im Ausmaß der Indexsteigerung zuzüglich maximal 1 Cent/kWh. Wird eine Preisanpassung durchgeführt, die nicht der vollen Indexsteigerung entspricht, wird der neue Index-Ausgangswert auch nur um den geringeren Prozentsatz der Preisänderung angepasst

Im Falle von lit b. (VPI) ist der Stromlieferant zur Preiserhöhung berechtigt, wenn sich der Referenzwert gegenüber dem Index-Ausgangswert um mehr als 4 Indexpunkte erhöht. Als Referenzwert für den VPI gilt jener Monatsindex, welcher der aktuellen Preisanpassung 3 Monate vorausgeht. Als Index-Ausgangswert für den VPI gilt jener Monatsindex, welcher der letzten Grundpreisänderung 3 Monate vorausgeht. Wurde noch keine Preisanpassung nach dieser Bestimmung durchgeführt, gilt als Index-Ausgangswert der VPI Monatsindex des Monats, welches dem Gültigkeitsbeginn des aktuell gültigen Produktpreises 3 Monate vorausgeht. Der der Preisanpassung zu Grunde liegende Referenzwert bildet den neuen Index-Ausgangswert. Der Stromlieferant erhöht den Grundpreis und die Preise der Nebenleistungen im Zuge einer solchen Preiserhöhung höchstens im Ausmaß der Indexsteigerung. Wird eine Preisanpassung durchgeführt, die nicht der vollen Indexsteigerung entspricht, wird der neue Index-Ausgangswert auch nur um den geringeren Prozentsatz der Preisänderung angepasst.

Der jeweils geltende Index-Ausgangswert (für ÖSPI und VPI) ist für alle Kunden, die von einem Stromlieferanten dasselbe Produkt beziehen, einheitlich anzuwenden und wird dem Kunden vom Stromlieferanten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung aufgrund von Änderungen der in lit a und b angeführten Indizes schriftlich mitgeteilt und zusätzlich jeweils auf dessen Homepage veröffentlicht. Index-Erhöhen bis zu 4 Indexpunkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt dafalls unverändert). Preisänderungen aufgrund von Änderungen der in lit a und b angeführten Indizes erfolgen nicht öfter als einmal im Kalenderjahr. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur bzw der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, wird anstelle des ÖSPI mit dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden bzw gilt an Stelle des VPI der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Preiserhöhungen sind dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Bei Änderungen der Preise für die Lieferung von elektrischer Energie aufgrund von Änderungen der in lit a und b angeführten Indizes wird der Stromlieferant den Kunden darin auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren. Der Kunde kann dann

einer auf diese Weise erklärten Preisänderung dem Stromlieferanten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem vom Stromlieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Stromlieferant wird den Kunden im Rahmen der Mitteilung der Preiserhöhung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

7. ABRECHNUNG

7.1 Verrechnungsintervalle und Teilzahlungsanforderungen

Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; der Stromlieferant ist in diesem Fall berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag gem. Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Es wird gem. § 84a Abs 3 EIVOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinnes des § 81a Abs 1 EIVOG 2010 verwendet werden.

7.2 Messwerte

~~Der Kunde räumt dem Stromlieferanten das Recht ein, zur Überprüfung der an den Stromlieferanten übermittelten Messwerte die bei ihm befindlichen Messeinrichtungen abzulesen. Liegen ohne Verschulden des Stromlieferanten zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt keine oder unrichtige Messwerte vor, ist der Stromlieferant berechtigt, die fehlenden Messwerte durch eine entsprechende Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund vorjähriger Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme zu ermitteln.~~

8.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an den Stromlieferanten zu richten. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

9.2 Verbrauchsschätzung

Wenn ein Fehler auf Grund von nicht vom Stromlieferanten zu vertretenden Umständen auftritt und die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder bzw eine Messeinrichtung keine Werte anzeigt, ermittelt der Stromlieferant den Verbrauch nach folgendem Verfahren:

- durch Schätzung auf Grund des Verbrauchs einer vorangegangenen gleichartigen Ableseperiode oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt.

15. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service- Center unter dem Telefonnummer 03622/52040 - 15 oder 52040 – 17 zur Verfügung.

17. Datenschutz

~~Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass der Stromlieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Strombereich während und nach Beendigung des Energielieferungsvertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Energielieferungsvertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Stromlieferanten im Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Stromlieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.~~

Bad Aussee, am 14. Jänner 2020

E-Werk Schwarz, Wagendorffer & Co., Tel. 03622/52040-15, Fax: 03622/52040 – 36
E-Mail: strom@ewerk.at, Öffnungsz. : MO – DO: 7,30 – 12,00 Uhr, 13,00 – 16,00 Uhr
FR 7,30 – 12,00 Uhr